

I. Abweisung der Zuschauer

Ⓟ¹ Unzulässige Einschränkung des § 169 S. 1 GVG?

»Öffentlichkeit«: Ort der HV ist für jedermann jederzeit ohne bes. Schwierigkeiten feststellbar und Zutritt prinzipiell eröffnet (vgl. § 175 GVG)

→ Kein Verstoß gegen § 169 S. 1 GVG, solange Zuschauer i.R.d. „Vorbehalts des Möglichen“ eingelassen werden (Reservierungen nur für Medien, Art. 5 I GG)

II. Verlegung in Biergarten

Ⓟ² Unzulässige Erweiterung der Öffentlichkeit?

→ Keine Schauprozesse vor Massenöffentlichkeit wegen Art. 1 I und 2 I GG → Prinzip der Saalöffentlichkeit

→ Auch Medienöffentlichkeit im Strafprozess (-), § 169 S. 2 (BVerfGE 103, 44 – ntv-Gerichtsfernsehen; BVerfG StV 2013, 417 m. Anm. Kühne – NSU ↔ z.B. § 13 I 2 PUAG)

III. Revisionsgrund?

Ⓟ³ Absoluter Revisionsgrund, § 338 Nr. 6?

→ (-), hier keine Einschränkung, sondern Erweiterung der Öffentlichkeit

Aber: Relativer Revisionsgrund, § 337 (+), sofern Kausalität gegeben